

Sifa-Post

Neues zu Sicherheit und Kriminalität

18. Juni 2009

sifa - SICHERHEIT FÜR ALLE, Aktion gegen Kriminalität

Postfach 23
CH-8416 Flaach
Tel: 052 301 31 00
Fax: 052 301 31 03
PC-Konto: 87-370818-2

mail to: info@sifa-schweiz.ch

*Für den Inhalt ist verantwortlich:
Ulrich Schlüer, Geschäftsführer sifa*

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Änderungen
Ihrer E-Mail-Adresse mitteilen.

Was jugendliche Delinquenten den Staat kosten

Eine «Erziehungsverfügung»

Der «sifa» ist kürzlich ein Urteil zugegangen, das eine Jugendanwaltschaft im zürcherischen Limmattal gegen einen sechzehnjährigen Iraker ausgesprochen hat. Es ist ein «Durchschnittsurteil», Dutzende ähnlicher Urteile werden hierzulande laufend ausgesprochen.

Gerade als «Durchschnittsurteil» ist es interessant - weil daraus die Unsummen an Kosten sichtbar werden, welche der Steuerzahler laufend für ausländische Delinquenten aufzuwenden hat. Das Urteil lautet wörtlich wie folgt:

Entscheid (Erziehungsverfügung) vom 27. April 2009 in der Sache von

N. F., geb. 07.03.1993 in Bagdad (IRQ), von Irak (IRQ), gesetzlich vertreten durch die Eltern

Haft: 18.04.2008, 03.40 Uhr bis 07.05.2008, 17.30 Uhr (20 Tage)

Vorsorgliche Unterbringung: 23.06.2008 bis 17.12.2008: Jugendheim XY in Z., 17.12.2008 bis 09.04.2009: AH Basel

betreffend Diebstahl etc.

Der Jugendanwalt hat gestützt auf die Akten und das Geständnis des Angeeschuldigten sowie in Anwendung von § 384 Absatz 1 Ziffer 2 Strafprozessordnung (StPO) und von Artikel 13 und Artikel 23 Absatz 1 und 3 Jugendstrafgesetz (JStG) sowie Artikel 51 und Artikel 69 Strafgesetzbuch (StGB) entschieden:

1. N. F. hat sich schuldig gemacht

- des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Artikel 139 Ziffer 1 StGB,
- des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Artikel 139 Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 StGB,
- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Artikel 144 Absatz 1 StGB,
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Artikel 186 StGB, und
- der mehrfachen Übertretung im Sinne von Artikel 19a Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 19 Ziffer 1 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz.

2. Für N. F. wird eine persönliche Betreuung angeordnet.
3. Mit der Führung der persönlichen Betreuung wird der zuständige Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft beauftragt.
4. N. F. wird zu einer persönlichen Leistung von 10 Tagen verpflichtet, wobei die Strafe durch die Haft und die vorsorgliche Unterbringung erstanden ist. (Im Klartext: Der Delinquent muss nichts mehr leisten. Die Red.)
5. Die Zivilforderung der Metzgerei H. etc. werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Es wird vorgemerkt, dass die Schulgemeinde etc. auf Zivilforderungen verzichten.
6. Das von der Kantonspolizei Zürich, Fahndungs- und Aktionsdienst, sichergestellte Betäubungsmittel (1,2 Gramm Marihuana) wird eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.
7. Die Kosten, bestehend in
 - Fr. 90.00 Staatsgebühr
 - Fr. 50.00 Pauschalgebühr (Kanzleikosten und Barauslagen)
 - Fr. 2'357.60 Untersuchungskosten (allfällige weitere vorbehalten)
 - Fr. 2'497.60 Total=====
werden dem Angeschuldigten bis zum Betrag von Fr. 140.00 auferlegt und durch die Kasse des Bezirksgerichts in Rechnung gestellt. Im Mehrbetrag werden die Kosten wie allfällige weitere Kosten abgeschrieben.
8. Die Kosten der Untersuchungshaft von Fr. 4'250.00 und der vorsorglichen Schutzmassnahme von Fr. 143'677.60 trägt der Staat.

9. Schriftliche Mitteilung an:

- N. F. (Einschreiben)
- die gesetzlichen Vertreter (Einschreiben)
- den amtlichen Verteidiger (gegen Empfangsschein)
- die Geschädigten (im Dispositiv gegen Empfangsschein; auf Verlangen wird die Begründung bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche nachgereicht)
- die Jugendstaatsanwaltschaft
- die Bundesanwaltschaft

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- den zuständigen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft
- die Kasse des Bezirksgerichts zum Kostenbezug
- das kantonale Migrationsamt
- die Kantonspolizei (als Vernichtungsanzeige gemäss Ziffer 6)
- Akten/Kanzlei

10. Gegen diese Erziehungsverfügung kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, Einsprache erhoben werden (§§ 321-325 StPO). Die Erziehungsverfügung erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, soweit nicht rechtzeitig Einsprache erhoben worden ist oder wenn die Einsprache zurückgezogen wurde.

gez. Jugendanwaltschaft

Die sifa fordert

Die Totalkosten für den Steuerzahler betragen sage und schreibe 150'285.20 Franken. Die Kosten für die angeordnete «persönliche Betreuung» nicht mitgerechnet. Für den irakischen Delinquenten verbleiben Kosten von lediglich 140 Franken unter Erlassung von zehn Tagen gemeinnütziger Arbeitsleistung.

Was ist an einer solchen Erziehungsverfügung ausgewogen? Erzieherische und therapeutische Massnahmen werden individuell auf den jugendlichen Täter ausgerichtet und kosten eine Menge Geld. Vielfach werden jugendliche Täter besser betreut als ihre Opfer.

Gerade im Falle straffälliger Jugendlicher muss unmissverständlich gelten, dass wer gegen die Regeln unserer Gesellschaft verstösst, sofort eine spürbare Antwort in Form einer angemessenen Strafe erhält. Das Gesetz muss folglich adäquate Sanktionen vorsehen und entsprechend geändert werden. Die Strafen sind sodann so schnell wie möglich auszusprechen und zu vollziehen - sonst fehlt der notwendige Lerneffekt. Entscheidend ist zudem, dass die Kantone auch gleichzeitig genügend Plätze für jugendliche Straftäter in geschlossenen Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen bereitstellen. Das Jugendstrafrecht darf nicht täterfreundlich sein.

Reinhard Wegelin/sifa

Bitte unterschreiben Sie die Petition «zur buchstabengetreuen Umsetzung der Verwahrungsinitiative» online unter www.sifa-schweiz.ch oder bestellen Sie Petitionsbogen bei sifa, Postfach 23, 8416 Flaach.

Wir bitten Sie: Verbreiten Sie diesen Kommentar an alle Ihnen zugänglichen Adressen.

Werden Sie sifa-Mitglied.

Informationen erhalten Sie bei:

sifa - SICHERHEIT FÜR ALLE, Postfach 23, 8416 Flaach

Tel. 0041 (0)52 301 31 00

Fax 0041 (0)52 301 31 03

info@sifa-schweiz.ch

Besuchen Sie die «sifa» im Internet:

www.sifa-schweiz.ch